

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Eschbach über den Nachweis von Stellplätzen**  
**vom 03.09.2019**

Der Ortsgemeinderat Eschbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Eschbach.

**§ 2**  
**Stellplatznachweis**

- (1) Mit Vorlage des Bauantrages sind die erforderlichen Stellplätze auf einem katasteramtlichen Lageplan nachzuweisen.

**§ 3**  
**Stellplatzbedarf**

- (1) Als Stellplatzbedarf für Wohngebäude wird festgelegt:
  - a) Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser mit bis zu einschließlich drei Wohneinheiten müssen 2 Stellplätze je Wohneinheit nachgewiesen werden.
  - b) Mehrfamilienhäuser mit mehr als drei Wohneinheiten müssen 2 Stellplätze pro Wohneinheit und ab der vierten Wohneinheit 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit nachweisen.
  - c) Wohnungen mit einer Wohnfläche von maximal 30 m<sup>2</sup> müssen 1 Stellplatz pro Wohneinheit nachweisen.
- (2) Für die in der Satzung nicht geregelten Bauvorhaben gilt die „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ vom 24.07.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**  
**Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung**

- (1) Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Eschbach werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
- (2) Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eschbach, den 03.09.2019  
gez.  
Frank Laux, Ortsbürgermeister